

Neuere gerichtliche Gutachten der Berliner wirtschaftlichen Körperschaften.

(Vgl. Nr. 108 b. Bl.)

Allgemeines.

In größeren Handelsbetrieben werden handelsüblich die Gehaltsbeträge an der Geschäftskasse oder einer dazu bestimmten Stelle von den Angestellten abgehoben, doch wird nach diesem Brauch nicht ausnahmslos verfahren (Handelskammer 7091/10).

Ansichtskarten.

Für den Artikel »Ansichtskarten« läßt sich ein Marktpreis nicht feststellen. Die Preise variieren je nach dem zur Ausführung angewendeten Verfahren. Handelt es sich um einen Abschluß über irreguläre Ware, die der Fabrikant abzustoßen gewillt war, so ist ein Gewinn kaum zu veranschlagen, da es darauf ankommt, ob die einzelnen Dessins marktgängig sind, und ob die Ausführung eine solche ist, daß eine Verwertung im Markte mit Nutzen möglich ist.

Im allgemeinen werden derartige Partiewaren mit einem Aufschlag von höchstens 25 Prozent im Markte weiterveräußert. Der Käufer pflegt zufrieden zu sein, wenn er diesen Nutzen an einem solchen Ramschposten erzielt. Diese 25 Prozent stellen aber nicht den Gewinn dar, der beim Verkauf für den Käufer erwächst, da davon erfahrungsmäßig noch die Verkaufsbesen von ca. 15 Prozent abzusetzen sind, so daß im allgemeinen der Reingewinn, der an diesem Ausverkaufsposten von Ansichtskarten mit Wahrscheinlichkeit erzielt werden würde, auf 10 Prozent des Anschaffungspreises veranschlagt werden kann, wobei vorausgesetzt ist, daß es sich um verkäufliche Dessins handelte, und der Preis, zu dem sie angekauft waren, ein den Umständen angemessener war.

Ein prozentuales Verhältnis, in dem die Preise von schwarzen und kolorierten Ansichtskarten zueinander stehen, läßt sich nicht feststellen. Der Mehrwert kolorierter Ansichtskarten gegenüber schwarzen hängt wesentlich von der Schwierigkeit des Kolorits, insbesondere davon ab, mit wieviel Farben das Kolorit ausgeführt ist, ob es sich um Landschafts- oder Genrefarten handelt, ob und in welchem Verfahren die Kolorierung hergestellt ist, ob mit der Hand oder mit Schablonen oder durch ein Druckverfahren. (Handelskammer 7053/10.)

Buchhändlerische Verkehrsordnung.

Aus den Bestimmungen des § 12, b und c geht hervor, daß ein Sortimentler, der nicht gesonnen ist, unverlangte Sendungen zu akzeptieren, dies dem Verleger innerhalb vier Wochen nach Eingang der Sendung anzeigen muß. Tut er das nicht, so ist der Verleger berechtigt, anzunehmen, daß seine unverlangte Sendung von dem Sortimentler behandelt wird wie eine verlangte Sendung, d. h., daß die betreffenden Bücher bis zur nächsten Ostermesse remittiert, disponiert oder bezahlt werden.*) (Handelskammer 4667/10.)

*) Das Gutachten stützt sich noch auf die Bestimmungen der Verkehrsordnung vom 8. Mai 1898. Seit dem 20. Mai d. J. hat sowohl für Neuigkeiten wie für Lagerartikel, die dem Sortimentler unverlangt in Kommission zugesandt werden, ein neues Recht Geltung erlangt. Von jetzt ab fällt nach § 12 litt. c der gegenwärtig geltenden Verkehrsordnung für den Empfänger einer unverlangten Sendung zwar die Verpflichtung, innerhalb vier Wochen sich zu erklären, daß er die Sendung nicht annehme, kraft buchhändlerischen Rechts fort. Aber auf Grund gemeinen Rechts (§ 362) dürfte er nunmehr verpflichtet sein, dem Verleger unverzüglich Mitteilung zu machen, sofern er die Annahme der unverlangten Sendung ablehnt. (Zustimmend v. Biederemann, Recht des Buchhändlers, 2. Aufl., S. 14.) Der

Drucksachen zum Selbstkostenpreise.

Wenn die Klägerin sich verpflichtet hat, dem Beklagten sämtliche Drucksachen zum Selbstkostenpreise zu liefern, so ist sie berechtigt, nicht nur die an den Drucker zu zahlenden Druckkosten, sondern auch die Herstellungskosten für die in der Broschüre enthaltenen Klischees, den Satz und die Korrekturen, wobei diese Kosten auf die ganze Auflage zu verteilen sind, zu verlangen. Dagegen sind die persönlichen Auslagen für das Abzählen, Ordnen und Verpacken, die Kosten für Verpackung, Packpapier, Wollpappe, Kartons, Bindfaden, Transport zur Bahn, nicht zu den Druckkosten zu rechnen, stellen vielmehr Handlungskosten dar.

Einen Zuschlag für den Zinsverlust, der dadurch entsteht, daß die Abnehmer der Klägerin die Drucksachen erst nach dreißig Tagen zu bezahlen haben, während die Klägerin sofort nach Lieferung an die Druckerei bezahlen muß, kann die Klägerin nicht anrechnen. (Korporation der Ältesten der Kaufmannschaft. G. 138 — Bl. 16 — 6. I. 1910.)

Inserate.

1. Wenn ein Verleger einem Inseratenagenten, mit dem er ein Provisionsabkommen getroffen hat, nicht ein Frei-Exemplar seines Blattes zur Verfügung stellt, so ist er nach der Verkehrssitte verpflichtet, dem Agenten durch Einsichtgewährung in die betreffenden Zeitungsnummern die Möglichkeit zu geben, entweder die Provisionsrechnung selbst aufzustellen, oder die seitens des Verlegers aufgestellte Provisionsrechnung nachzukontrollieren. (Handelskammer, 5544/10.)

2. Nach dem im Verkehr zwischen Inserenten und Zeitungen bestehenden Handelsbrauche gehört die Übersendung von Belegblättern nicht unbedingt zur Erfüllung des der Zeitung erteilten Insertionsauftrages. Der Nachweis, daß die Inserate richtig erschienen, wird vielmehr seitens des

Widerspruch des Empfängers muß aber zeitig genug erfolgen, um zu der Annahme zu berechtigen, daß er den Inhalt vorher nicht zu seinen Geschäftszwecken verwendet hat. Denn wenn er dies tut, erkennt er die Sendung als bestellt an. Ob diese neue Rechtslage, die den Keim vieler Differenzen in sich birgt, eine Verbesserung darstellt, möchte ich bezweifeln.

In den Entwürfen der neuen Verkehrsordnung — sowohl in dem des Vereinsausschusses als auch in dem des Verlegervereins, dessen früherer Abänderungsvorschlag zur ersten Verkehrsordnung dem Verleger »etwaigen Verlust, sowie alle Kosten der Hin- und Rücksendung, falls ihm binnen Monatsfrist eine Anzeige gemacht wurde«, auferlegte (vgl. Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins, ohne Jahr, Nr. 29, S. 4) — waren die einschneidenden, vielfach zu Härten führenden Schlusssätze des § 12: »vorausgesetzt, daß ihm der Empfänger einer solchen Sendung binnen vier Wochen nach Eingang die Nichtannahme anzeigt. Dasselbe gilt für die nicht verlangte Zusendung von sogenannten Lagerartikeln«, stehen geblieben. Sie wurden dann bei der Beratung in der Delegierten-Versammlung des Verbandes durch die Anträge Reißner-Ehlermann trotz der Bedenken, die einer der Herren Antragsteller selbst kurz vorher gegen Beschlüsse »aus dem Handgelenk« geäußert hatte, einfach gestrichen. (Börsenblatt 1910, S. 7616.) Damit ist nun ein wiederum verändertes Recht über unverlangte Sendungen geschaffen, das dritte seit Emanation der Verkehrsordnung. Aus diesen wechselnden, eingreifenden Bestimmungen erwächst für die zur Abgabe von Gutachten ersuchten Handelskammern usw. und für die von den Gerichten zugezogenen Sachverständigen eine schwierige Situation, und es erscheint mir zweifelhaft, ob es unter diesen Umständen noch möglich sein wird, »dem Richter und den nichtbuchhändlerischen Kreisen die Verkehrsordnung als ein feststehendes buchhändlerisches Gebrauchsrecht« zu bezeichnen, wie es von Herrn Dr. Ehlermann a. a. O. mit Recht als wünschenswert hingestellt worden ist.

Über die abweichende Rechtslage unter der Herrschaft der Verkehrsordnung vom 26. April 1891 vergleiche die zutreffenden Ausführungen von R. V. in diesen Spalten 1895, S. 2149. W.